

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. März 2009

247

GRG NR.	08	EA 23	87
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage Marcel Schenker vom 11. Februar 2009 betreffend Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen im Kanton Thurgau

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Sollte sich der Bund zur Aufnahme von Personen entscheiden, die derzeit in Guantánamo inhaftiert sind, dürfte dieses Aufnahmeverfahren nach den Bestimmungen über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) durchgeführt werden. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG kann nämlich von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Zuständig für die Erteilung entsprechender Bewilligungen ist nach Art. 40 Abs. 1 AuG das Bundesamt für Migration (BFM). Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung ist indessen das Einverständnis der zuständigen Behörde des zukünftigen Wohnortkantons.

Das Geschäftsreglement des Regierungsrates (RB 172.1) weist die Aufgaben betreffend Regelung des Aufenthalts und der Niederlassung dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) zu und unterstellt ihm das Migrationsamt (vgl. Anhang II). Die Verordnung über den Vollzug des Ausländerrechts (RB 142.21) hält zudem in § 1 ausdrücklich fest, dass dem DJS im fraglichen Bereich die Aufsicht zukomme. Aus diesen Gründen fällt die Erteilung der erforderlichen Zustimmung bei einer allfälligen Anfrage des BFM in die Kompetenz des DJS.

Frage 2

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde am 19. Januar 2009 von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) betreffend ihre Haltung zu einer allfälligen Übernahme von

Guantánamo-Häftlingen angefragt. Anlässlich der Vorstandssitzung der KKJPD vom 23. Januar 2009 erfolgte eine kurze Diskussion über diese Thematik. Beschlüsse wurden in der Konferenz bis anhin allerdings noch nicht gefasst. Trotzdem berichteten die Medien in der Folge über die angeblich negative Haltung der KKJPD. Nachdem der Chef des DJS Mitglied des Vorstandes der KKJPD ist, sah er sich veranlasst, diese nicht zutreffende Berichterstattung zu relativieren.

Frage 3

Der Kanton Thurgau ist nicht besser geeignet als andere Kantone, einen Häftling aufzunehmen. Er würde diese Aufgabe aber sicherlich ebenso gut erfüllen können wie die übrige Schweiz.

Frage 4

Als Voraussetzung für eine allfällige Zustimmungserklärung würde unter anderem verlangt, dass es sich um eine unschuldige Person handeln müsse, die nicht in ihr Heimatland zurückreisen könne, weil ihr dort eine schwerwiegende menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Um die Unschuld überprüfen zu können, müsste den schweizerischen Behörden zudem die Möglichkeit gewährt werden, die in Frage kommende Person vor Ort zu befragen. Überdies wäre auch dem Kanton Thurgau volles Akteneinsichtsrecht zu gewähren. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kommt eine Zustimmung von vornherein nicht in Betracht.

Frage 5

Nachdem im Moment keine konkrete Anfrage des Bundes zwecks Übernahme eines Häftlings vorliegt, erübrigt sich zurzeit die Bestimmung eines Wohnortes. Zudem würde es sich, wie unter Ziffer 1 erwähnt, nicht um eine asylrechtliche, sondern um eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung handeln. Die betreffende Person müsste somit nicht einer bestimmten Gemeinde zur Betreuung zugewiesen werden, sondern könnte ihren Wohnort selber bestimmen.

Frage 6

Konkrete Integrationsmassnahmen hängen von der jeweiligen Person ab. Wie erwähnt, liegt zurzeit kein Aufnahmegesuch vor, weshalb auch nicht bestimmt werden kann, welche Vorkehrungen im Einzelnen zur Integration dieser Person zu treffen wären.

Frage 7

Wie unter Ziffer 1 dargelegt dürfte die Aufnahme der für die Schweiz insgesamt zur Diskussion stehenden drei bis vier Personen nicht in einem asylrechtlichen Verfahren, sondern über Aufenthaltsbewilligungen gemäss AuG erfolgen. Diese Möglichkeit ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, weshalb nicht von einer „Aushebelung“ des Asylverfahrens gesprochen werden kann.

Frage 8

Voraussetzung für eine Zustimmungserklärung des Kantons Thurgau ist wie dargelegt, dass die fragliche Person unschuldig inhaftiert gewesen ist. Bei unschuldiger Gefangenschaft ist zu erwarten, dass auch die USA gemäss den allgemein üblichen Grundsätzen eines Rechtsstaates der betreffenden Person eine Haftungsentschädigung ausrichten werden, wie dies beispielsweise auch im Kanton Thurgau gemäss § 65 der Strafprozessordnung (StPO; RB 312.1) bei unverschuldeter Haft vorgesehen ist. Aus diesem Grunde ist zu erwarten, dass die aufzunehmende Person zumindest vorderhand über ausreichend Mittel verfügt, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Zudem würde seitens des DJS für eine Zustimmungserklärung eine Kostengarantie der USA vorausgesetzt.

Frage 9

Nachdem die internationalen Verbindungen in erster Linie eine Aufgabe des Bundes darstellen, müssten die entsprechenden Abklärungen über die dortigen Stellen und Kontakte erfolgen. Wie dargelegt fehlt es im Moment indessen an einem konkreten Gesuch, sodass diesbezüglich auch keine detaillierten Angaben möglich sind.

Frage 10

Gemäss Geschäftsbericht 2007, S. 211, wurden im Kanton Thurgau in den Jahren 2000 bis 2007 - und damit noch unter der Herrschaft der früheren bis Ende 2007 geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen - insgesamt 840 Personen Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen erteilt. Die Erhebung der einzelnen Gründe für diese Bewilligungen würde den Rahmen der Beantwortung des vorliegenden Vorstosses sprengen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter dieser Gruppe auch solche Personen befanden, die im Sinne der Frage 10 inhaftiert waren.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach